



Trägerverein Vineyard Aachen e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1.1 Der Verein führt den Namen „Trägerverein Vineyard Aachen e.V.“.
- §1.2 Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- §1.3 Sein Sitz ist Aachen.
- §1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- §2.1 Ziel der Arbeit des Vereins ist die Trägerschaft der christlichen Gemeinde „Vineyard Aachen“, die folgende Ziele hat:
 - §2.1.1 Die Förderung der Religion.
 - §2.1.2 Die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe.
 - §2.1.3 Die Förderung der Erziehung.
 - §2.1.4 Die Förderung von Kunst und Kultur.
 - §2.1.5 Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
 - §2.1.6 Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- §2.2 Der Verein sucht seinen Zweck vor allem zu erfüllen durch:
 - §2.2.1 Feiern von Gottesdiensten,
 - §2.2.2 Einrichtung und Förderung von Gesprächsgruppen, kreativen und musikalischen Gruppen und Teams verschiedenster Art,
 - §2.2.3 Angebot von Seelsorge, Eheseminaren und Erziehungskursen,
 - §2.2.4 Kindergruppen, sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch für die Kinder des Stadtviertels und darüber hinaus,
 - §2.2.5 Jugendarbeit, sowohl innerhalb der Gemeinde, als auch als offene Arbeit für die Jugendlichen des Stadtviertels und darüber hinaus,
 - §2.2.6 Jugendfreizeiten und Freizeitangebote für Jugendliche an Wochenenden,
 - §2.2.7 Arbeit mit jungen Erwachsenen und alten Menschen innerhalb der Gemeinde und darüber hinaus,
 - §2.2.8 Arbeit im Stadtviertel durch verschiedene Aktivitäten und Mitarbeit in Gremien (u.a. im AK Liebigstraße),
 - §2.2.9 Mitarbeit in ökumenischen Gremien der Stadt Aachen (u.a. ACK) und darüber hinaus,
 - §2.2.10 Durchführung von Konferenzen, Kursen, Seminaren und Freizeitangeboten,
 - §2.2.11 Herausgabe von Schrifttum und Arbeitshilfen,
 - §2.2.12 Unterstützung und Hilfestellung missionarischer Arbeitsformen in der Region und darüber hinaus,
 - §2.2.13 Gemeindegründung,
 - §2.2.14 Errichtung und Führung von Einrichtungen zur Erreichung der unter §2.1 genannten Ziele,
 - §2.2.15 Ansammlung von Mitteln und Weitergabe an andere steuerbegünstigte, gemeinnützige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland, die jene für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2.1 dieser Satzung verwenden müssen,
 - §2.2.16 Schuldnerberatung und Vergabe von zinsverbilligten und zinslosen Darlehen, um diese an in Not geratene Menschen weiterzugeben.

§3 Basis

- §3.1 Der Verein bekennt sich mit den Kirchen der Reformation dazu, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und vollkommene Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird. Er bekennt sich in Gemeinschaft mit der alten Kirche zu den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem apostolischen, nicänischen und athanasianischen Bekenntnis.
- §3.2 Der Verein bekennt sich zu den Werten und Prioritäten der weltweiten Vineyard-Bewegung, der Basis der weltweiten Ev. Allianz nach der Neuformulierung vom 6.4.1972 und der Lausanner Verpflichtung von 1974.
- §3.3 Die Arbeit des Vereins ist über konfessionelle Grenzen hinweg offen. So sind Menschen anderer Konfessionen zur Mitarbeit ebenso willkommen, sofern sie mit den Grundlagen des Vereins übereinstimmen.

§4 Gemeinnützigkeit

- §4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§5 Freundeskreis

Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Freundeskreis.

§6 Mitgliedschaft

- §6.1 Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Mitglieder der Gemeinde Vineyard Aachen werden, die die Satzung bejahen.
- §6.2 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss.
- §6.3 Die Mitgliedschaft endet:
- §6.3.1 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- §6.3.2 durch Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand beschlossen werden kann, sofern das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- §6.3.3 durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde oder durch Tod.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- §7.1 Die Mitgliederversammlung
- §7.2 Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- §8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- §8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- §8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- §8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MGV)
 - §8.4.1 Die MGV genehmigt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Weitere Tagesordnungspunkte können nur für ein beratendes Gespräch aufgenommen werden.
 - §8.4.2 Die MGV genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
 - §8.4.3 Die MGV nimmt den Jahresbericht entgegen.
 - §8.4.4 Die MGV genehmigt den Rechnungsabschluss.
 - §8.4.5 Die MGV benennt zwei Kassenprüfer.
 - §8.4.6 Die MGV entlastet den Vorstand.
 - §8.4.7 Die MGV wählt aus ihrer Mitte den Vorstand für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - §8.4.7.1 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied benennen, das das Amt des Ausscheidenden übernimmt. Die nächste MGV muss dies durch eine Wahl bestätigen.
 - §8.4.8 Die MGV beschließt mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- §8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung einberufen werden.

§ 9 Vorstand

- §9.1 Der Vorstand besteht aus bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - * dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
 - * dem Schatzmeister,
 - * bis zu zwei Beisitzern,

und Kraft Amtes dem/der Hauptleiter/in der Gemeinde als 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand strebt bei allen Entscheidungen Einmütigkeit an.

§9.2 Aufgaben des Vorstandes

- §9.2.1 Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- §9.2.2 Er bearbeitet die Anträge auf Aufnahme in der Mitgliedschaft.
- §9.2.3 Er stellt hauptamtliche Mitarbeiter/innen an.
- §9.2.4 Die Vertretung des Vereins nach §26 BGB erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

§ 10 Finanzen

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:

- §10.1. Beiträge und Spenden, insbesondere aus dem Mitglieder- und Freundeskreis,
- §10.2 Zuschüsse,
- §10.3 sonstige Einnahmen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Vineyard Förderverein Deutschland e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen am 11.1.2015